

**Gesetz
über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen**

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13 und 31 Abs.1 Ziffer 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 91, 93 und 94 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;
auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst :

Das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982 wird wie folgt abgeändert:

Art. 15bis Vollständige Besoldung (neuer Wortlaut)

¹ Das im vorangehenden Artikel festgelegte Gehalt entspricht einer Unterrichtstätigkeit von 27 Wochenstunden *aufgeteilt in 33 Lektionen zu je 45 Minuten zusätzlich die Pausen.*

² Um Anspruch auf vollständige Besoldung zu erheben, müssen Lehrpersonen, die *in Folge der Stundentafel ihrer Klasse nicht auf die volle Anzahl Lektionen/Klasse kommen*, schulische Aufgaben übernehmen, die ihnen durch die Wahlbehörde zugewiesen werden.

³ *Von den 33 Lektionen ist eine Lektion für die Klassenlehrperson vorgesehen und zwar für administrative Aufgaben, welche die Schüler und die Klasse betreffen. Sie ist verpflichtet, die im Pflichtenheft, welches vom Departement festgelegt wird, vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.*

⁴ Das volle Gehalt von 27 wöchentlichen Unterrichtsstunden *zu 60 Minuten* kann nicht überschritten werden.

Art. 15ter Besoldung – Lehrtätigkeit im Teilpensum (neuer Wortlaut)

Wenn der Unterricht (Vollpensum) von zwei Lehrpersonen im Teilpensum (zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen) wahrgenommen wird, liegt die pädagogische Verantwortung bei beiden Lehrpersonen (Solidaritätsprinzip). Die Wahlbehörde ernennt die verantwortliche Klassenlehrperson, welcher die 33. Lektion zufällt.

II

Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.
Der Staatsrat beschliesst über das Inkrafttreten des Gesetzes.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, 3. Dezember 2003

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**